

Gratis-Webinar: Niederstwertprinzip nach Handels- und Steuerrecht

Aufgabe 1:

Die Trulla GmbH kauft am 15.01.2016 eine Maschine zum Preis von 160.000 € (netto) abzüglich 5 % Rabatt. Zusätzlich entstehen Transport- und Montagekosten in Höhe von 28.000 €. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird auf zehn Jahre veranschlagt.

Bearbeitungshinweise:

- a) Ermittle die jährlichen Abschreibungsbeträge und die sich jeweils ergebenden Restbuchwerte bei linearer Abschreibung,
- b) Am Ende des zweiten Nutzungsjahres erfährt die Trulla GmbH, dass eine in allen Ausstattungsmerkmalen vergleichbar neue Stanze derzeit für 150.000 € (inkl. Anschaffungsnebenkosten) zu haben ist. Die Wertminderung ist voraussichtlich dauerhaft. Wie ist der Abschreibungsplan?
- c) Am Ende des vierten Nutzungsjahres bemerkt die Trulla GmbH, dass der Wiederbeschaffungszeitwert der Maschine bei 102.000 € liegt. Man möchte deswegen eine Zuschreibung vornehmen. Wie verändert sich der Abschreibungsplan?
- d) Am Anfang des achten Jahres stellt die Trulla AG fest, dass die Maschine nur noch zwei weitere Jahre genutzt werden kann. Wie verändert sich der Abschreibungsplan?

Aufgabe 2:

Welche der folgenden Aussagen zum Niederstwertprinzip sind richtig?

- a) Wenn Wertpapiere angeschafft werden mit dem Zweck der vorübergehenden Anlage, so ist für sie das gemilderte Niederstwertprinzip einschlägig.
- b) Wenn Wertpapiere angeschafft werden mit dem Zweck der vorübergehenden Anlage, so ist für sie das strenge Niederstwertprinzip einschlägig.
- c) Wenn der Wert einer Immobilien vorübergehend sinkt, so muss eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden.
- d) Wenn der Wert einer Immobilien vorübergehend sinkt, so darf eine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden.
- e) Wenn der Wert einer Immobilien vorübergehend sinkt, so darf keine außerplanmäßige Abschreibung vorgenommen werden.
- f) Im Umlaufvermögen gilt das gemilderte Niederstwertprinzip.
- g) Im Anlagevermögen gilt das strenge Niederstwertprinzip.